



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Wahl in den Vorstand der Bundesärztekammer von mindestens zwei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten

Beschlussantrag

Von: Herrn Dr. med. (I) Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der Vorstand der Bundesärztekammer besteht laut § 5 der Satzung der Bundesärztekammer neben dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten, den Präsidenten der Landesärztekammern, die Mitglieder der Bundesärztekammer sind, aus zwei weiteren Ärztinnen bzw. Ärzten.

Der Deutsche Ärztetag beschließt, bei künftigen Wahlen des Vorstands der Bundesärztekammer zu erwirken, dass mindestens zwei Vertreter der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte Mitglieder des Vorstands sind.

Begründung:

Für eine ausgewogene Interessenvertretung der deutschen Ärzteschaft und die Wahrung der Aufgaben der Bundesärztekammer ist es nötig, dass niedergelassene Ärzte ausreichend in der Zusammensetzung des Vorstandes berücksichtigt werden. Dies erleichtert die politische Arbeit auch im Sinne der niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen.

Der Notwendigkeit einer ausgewogenen Besetzung des Vorstands wurde bereits in der Vergangenheit durch die Satzungsklausel Rechnung getragen, dass zwei Vertreter der angestellten Ärzte in den Vorstand zu wählen waren. Heute gehört die große Mehrzahl der Präsidenten im Vorstand zur Gruppe der angestellten Ärzte. Daher ist es heute analog zur vergangenen Regelung nötig, die Vertretung der niedergelassenen Ärzte zu stärken.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0